

Forderungen des Sozialpolitischen Ausschuss des SoVD Mecklenburg-Vorpommern zum Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld grundlegend neu gestalten

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat am 5. November 2019 festgestellt, dass Sanktionen gegen die Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II teilweise verfassungswidrig sind. Kürzungen um mehr als 30 Prozent der Leistungen seien bei Verstößen gegen Auflagen unzulässig. Eine genaue Prüfung aller Umstände und Besonderheiten eines jeden Einzelfalls sei unverzichtbar.

Bisher waren Leistungsmin- derungen bei Arbeitslosen um 60 oder – in Einzelfällen – so- gar 100 Prozent rechtlich mög- lich. Ferner hat das BVG die Verpflichtung der Jobcenter zur Verhängung von Sanktionen so- wie starre zeitliche Regelungen stark eingeschränkt. Die Job- center erhalten einen größeren Ermessensspielraum, den sie verpflichtet sind, anzuwenden und auszuschöpfen. Sie haben besser auf die Leistungsbe- rechtigten und ihre berechtig- ten Anliegen einzugehen. Einen Automatismus zur Verhängung von Sanktionen darf es nicht mehr geben.

- Der SoVD fordert, auf der Grundlage der Entscheidung des BVGs, dass der Sozialstaat

für alle Menschen die Bedin- gungen für eine eigenverant- wortliche, selbstbestimmte materielle Lebensgrundlage schafft. Dazu gehört unbe- dingt die vom BVG geforderte Einschränkung von Sanktio- nen gegen die Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II. Sank- tionen dürfen nicht dazu führen, dass Menschen in ih- rer physischen und soziokul- turellen Existenz gefährdet werden. Einschränkungen des Existenzminimums sind kon- traproduktiv, denn sie führen dazu, dass Teilhabe und Inte- gration in das Erwerbsleben erschwert oder verhindert werden. So darf es beispiele- weise keine Kürzungen der Wohn- und Heizkosten mehr

geben. Ein vollständiger Wegfall der Leistungen ist dadurch ausgeschlossen.

- Der SoVD fordert ferner, dass die besonders einschnei- denden Regelungen für unter 25-jährige Leistungs- berechtigte im Rahmen der notwendigen gesetzlichen Neugestaltung abgeschafft werden. Maßnahmen mit Be- strafungscharakter, die sogar die Existenz gefährden könn- en, helfen jungen Menschen nicht dabei, sich erfolgreich in Ausbildung, Arbeit und Be- ruf einzugliedern und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden – eher im Gegenteil.
- Der SoVD fordert flexible Re- gelungen, die den konkreten Lebenssituationen gerecht werden und die es den Job- centern ermöglichen, die auf diese Weise gewonnenen Spielräume im Sinne gerade auch der von längerfristiger Erwerbslosigkeit betroffenen Menschen zu nutzen.
- Weiterhin fordert der SoVD, in diesem Zusammenhang end- lich eine faire und realistische Berechnung des Existenzmi- nimums einzuführen, mit der sich das Bundesverfassungs- gericht in seinem Urteil nicht befasst hat. Im Zuge der not- wendigen Neuregelungen ist es jedoch notwendig, dieses auf realistischer Basis zu be-



Foto: Jeanette Dietl / AdobeStock

Bisher war es üblich, Arbeitslose bei Verstößen mit zum Teil dras- tischen Geldkürzungen zu bestrafen.

rechnen, da die bisherigen Regelungen zu unzulässig niedrigen Ergebnissen führ- ten. Den Berechtigten wird so ein wesentlicher Teil der ih- nen zustehenden Leistungen vorenthalten.

Das BVG hat außerdem her- ausgestellt, dass die Jobcenter noch mehr als bisher Angebote zu machen haben, die den Lei- stungsberechtigten tatsächlich befähigen, ihre eigene Existenz und die ihrer Familien aus ei- genen Kräften selbst zu sichern und die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Berechtigten abgestellt sind.

- Die individuellen Schicksale sind zu respektieren. Auch und gerade Menschen mit ei- nem besonderen Leistungs- vermögen oder einer Behin- derung haben besondere Ansprüche. Die Instrumente der Arbeitsförderung müssen den individuellen Anfor- derungen und unterschiedli- chen Problemstellungen der Menschen gerecht werden. Die Leistungen des Sozial- staates sind soziale Rechte, auf die die Menschen einen Anspruch haben. Sie sind Inhaber*innen dieser Rech- te, keine Bittsteller*innen. Statt erwerbslose Menschen unter Druck zu setzen, muss ihre Eigenverantwortlichkeit unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise eine Ausbildungsvermittlung ohne Zuständigkeitswirlwarr, Gesundheitsförderung, Schulden- und Sucht- beratung sowie gute Unterstützungsangebote für Alleinerziehende.
- Der SoVD fordert daher, das System der Arbeitslosenver-

sicherung und der Grund- sicherung grundlegend zu reformieren. Ziel soll sein, ein bedarfsgerechtes und würdevolles Existenzmini- mum zu garantieren sowie Menschen in die Lage zu ver- setzen, ihre Lebensgrundlage selbst zu sichern. Dazu sind Instrumente zu schaffen, die den individuellen Anfor- derungen und unterschiedli- chen Problemstellungen ge- recht werden.

- Das Existenzminimum und damit auch die Unterkunfts- kosten dürfen grundsätzlich nicht gekürzt werden. Sanktionen bei Bedarfsge- meinschaften mit Kindern sind ausgeschlossen. Die verschärften Sanktionen ge- gen junge Menschen unter 25 Jahren müssen abgeschafft werden. Die Teilnahme an Maßnahmen der geförderten Beschäftigung ist freiwillig. Bei Terminversäumnissen ist der Blick auf die Ermittlung der Ursachen zu richten an- statt auf Sanktionierung.
- Das notwendige Existenz- minimum ist fair zu berech- nen. Es hat den Bedarf eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht, voll zu umfassen. Eine deutliche Erhöhung der Bedarfssätze ist daher unbedingt erforder- lich. Hierbei ist ein Verfahren unter Einbeziehung der Sozial- und Wohlfahrtsverbände zu entwickeln, das insbeson- dere Verzerrungen durch das Problem der „verdeckten Ar- mut“ und das Herausrechnen einzelner Bedarfspositionen, die der sozialen Teilhabe dien- en, ausschließt.

Quelle: SPA, SoVD M-V



Foto: Konstantyn Zapylaie / AdobeStock

Böse Überraschung: Auf dem Konto ist kein Geld eingegangen.



Aktuelle Urteile

Reiserecht: Zweimal Ärger – zweimal Geld

Wird ein Flug annulliert und verspätet sich auch die Ersatz- maschine, so kann den Passa- gieren zweimal die Ausgleich- zahlung nach der Europäischen Fluggastrechte-Verordnung zu- stehen (bei mehr als drei Stun- den, je nach Distanz).

In dem konkreten Fall kam es bei der Ersatzmaschine ei- nen Tag nach dem annullierten Flug zu einem verspäteten Ab- flug von mehr als drei Stunden. Eine Passagierin verlangte we- gen des zweifachen Ärgernisses auch die doppelte Ausgleich- zahlung – zu Recht. Sie könne

nicht darauf verwiesen werden, dass sie im Ergebnis lediglich mit einer einzigen Verspätung am Zielort angekommen ist. Vielmehr dürfe sie sich darauf berufen, zweimal wegen des von ihr angestrebten Fluges entschädigungswürdige Unan- nehmligkeiten erlitten zu ha- ben (LG Hannover, 1 S 175/17).

Arbeitsrecht: Überstunden trotz „Vertrauensarbeitszeit“

Arbeitet ein Beschäftigter für seinen Arbeitgeber im Rahmen einer Vereinbarung über Ver- trauensarbeitszeit, so bedeu- tet das nicht automatisch, dass der Mitarbeiter Überstunden

nicht bezahlt bekommt oder Mehrarbeit nicht abfeiern darf. Weist der Arbeitgeber so um- fangreiche Aufgaben zu, dass der Arbeitnehmer nicht mehr in der Lage ist, eigenständig „Plus- und Minusstunden“ ge- geneinander aufzuheben oder über Beginn und Ende der täg- lichen Arbeitszeit zu entschei- den, so muss die Mehrarbeit be- zahlt werden. Der Arbeitnehmer muss dafür allerdings genau auflisten, an welchen Tagen er von wann bis wann Überstun- den geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat (BAG, 5 AZR 452/18). wb